

Hallenordnung „Yachtzentrum Damp“

Auf dem Gelände des Yachtzentrums ist immer besonders langsam zu fahren – Schrittgeschwindigkeit! Es ist mit Schwerlastverkehr zu rechnen – dieser hat immer Vorrang.

Das Befahren der Yachthallen mit Fahrzeugen ist strengstens untersagt!

Fahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. An Krantagen mit Rangierbetrieb darf nur auf Anweisung auf dem Betriebsgelände und nur auf den zugewiesenen Flächen geparkt werden.

Rauchen, offenes Feuer, Schweißarbeiten, Benutzung einer „Flex“ oder ähnlicher Geräte, die Funkenflug erzeugen können, ist in den Hallen strengstens verboten. Bordheizungen, Heizlüfter oder sonstige Wärmequellen dürfen an Bord nicht betrieben und Motoren in den Hallen nicht gestartet werden. Wasser, Frostschutzmittel und andere Flüssigkeiten dürfen in den Hallen oder im Freigelände ohne Auffangen nicht abgelassen werden.

Gasflaschen, Benzin in losen Tanks, sonstige brennbare Flüssigkeiten, Signalpatronen usw. dürfen nicht an Bord oder in den Hallen gelagert werden. Alle Stromkabel und die betriebenen Geräte müssen den VDE/VDI bzw. der EC-Norm entsprechen. Stromkabel müssen in den Hallen so ausgelegt werden, dass keine Unfallgefahr besteht. Eine Stromentnahme oder Ladevorgänge der Bordbatterien ohne persönliche Überwachung der Betriebsleitung und des Ausführenden ist nicht gestattet.

Bei Pflege- und Wartungsarbeiten durch den Mieter oder seinem Beauftragten dürfen nur Geräte, die staubfrei arbeiten, verwendet werden. D.h. bei Schleifarbeiten darf nur eine Maschine, die über die Schleifscheibe (Rotorschleifer) absaugt und mit einem Staubsauger von mindestens 1000 Watt verbunden ist (Industriestaubsauger), benutzt werden, zusätzlich ist der Arbeitsbereich mit Folie abzukleben. Schiffe, die im Unterwasserbereich geschliffen oder angeschliffen (von Hand oder Maschine) werden, müssen im Schleifbereich mit Folie dicht bis auf den Boden abgehängt werden. Der Hallenboden ist ebenfalls mit Folie auszulegen, damit die Schleif- und Antifouling Reste sich nicht in der Halle ausbreiten können. Der Hallenboden und alle anderen Bereiche sind nach Beendigung der Arbeiten, spätestens zum Ende jedes Arbeitstages, mit einem Staubsauger gründlich zu reinigen. Jegliche Beeinträchtigung oder Verschmutzung anderer Hallenlieger ist strengstens zu vermeiden und falls doch aus Versehen geschehen, beim Vermieter anzuzeigen und sofort und restlos zu beseitigen. Auch beim Anschleifen von Holzteilen ist ein entsprechender Schutz über oder am Schiff so anzubringen, damit die Nachbarschiffe und die Hallen nicht verschmutzt werden. Beim Malen des Unterwasserschiffes ist grundsätzlich eine Folie großflächig unter dem Schiff auszubreiten, damit keine Farbreste auf den Hallenboden gelangen. Gleiches gilt beim Entfernen von Muscheln oder anderen Rückständen an Rümpfen, Propellern o.ä. Der Mieter sorgt für die Sauberkeit des von ihm gemieteten Platzes. Jegliche, evtl.

durch Öle, Farben, Poliermittel, Putzwasser o.ä. entstandene Verschmutzungen sind sofort und ordnungsgemäß zu beseitigen. Mieter, die ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachkommen, insbesondere den Hallenboden oder Lagerböcke verschmutzen und diese Bereiche verdreht hinterlassen, werden mit den Reinigungskosten und eventuellen Folgeschäden, z.B. an anderen Yachten, belastet.

Der Mieter hat in Sinne der Leitlinien zum Umweltschutz des Landes Schleswig-Holsteins zu handeln und hat die Folgen von unsachgemäßem Umgang mit Abfällen, Stäuben, Farbresten in der Luft, im Wasser und im Boden zu vermeiden bzw. zu verantworten.

Prinzipiell dürfen nur die Abfälle entsorgt werden, die unmittelbar zur Winterüberholarbeit benötigt werden. Dafür stehen gesonderte Müllbehälter zur Verfügung. Für die Entsorgung von unbrauchbar gewordenem Zubehör wie Sprayhood, Planen, Segel, Motorenteile, technischen Geräten, Rettungsinseln, Toiletten, Schlauchboote, überlagerte Lebensmittel, insbesondere Altöl, Batterien und Bilgenwasser stehen KEINE Müllbehälter zur Verfügung. Derartiges Zubehör kann im Yachtzentrum nicht entsorgt werden. Batterien und Altöle sind dort abzugeben, wo sie erworben worden sind.

Bei Wartungsarbeiten am Mast, bei denen der Mast aus dem Regal genommen wird, ist die Wartungsarbeit umgehend auszuführen. Der Mast ist anschließend sofort in das Regal zurückzulegen. Der Mast ist während dieser Wartungsarbeit so zu lagern, dass eine ungehinderte Entnahme und Auslagerung anderer Masten erfolgen kann. Bei diesen Wartungsarbeiten am Mast sind die Fluchtwege im Mastenlager freizuhalten. Die für den Transport des Mastes benutzten Karren sind ohne Aufforderung zum Yachtzentrum zurückzubringen. Es gelten die separat veröffentlichten Öffnungs- und Zutrittszeiten /-regeln in der jeweils gültigen Fassung.

Stand: 01.06.2023